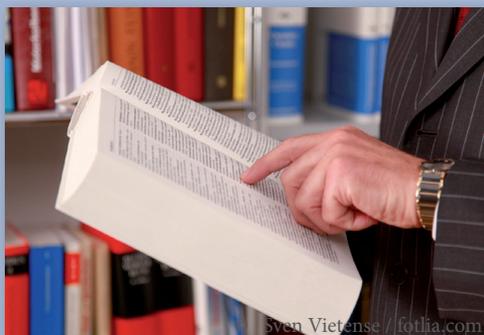


## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## Anrechnung des Praktikums auf die Probezeit des Berufsausbildungsverhältnisses?

10.88

Urteil des BAG vom 19.11.2015 – 6 AZR 844/14

### Leitsatz der Redaktion:

Geht dem Abschluss eines Berufsausbildungsvertrags ein Praktikum voraus, kann gleichwohl eine Probezeit im anschließenden Berufsausbildungsverhältnis vereinbart werden. Eine Anrechnung des Praktikums auf die Probezeit findet nicht statt.

### Kurzdarstellung des Sachverhalts

Der Kläger vereinbarte im Jahre 2013 eine Ausbildung zum Kaufmann im Einzelhandel bei der Beklagten, die am 01.08.2013 begann. Es wurde eine Probezeit von vier Monaten festgelegt. Vom Frühjahr 2013 bis zum 31.07.2013 absolvierte der Kläger zur Überbrückung ein Praktikum im Betrieb der Beklagten. Diese kündigte das Ausbildungsverhältnis zum 29.10.2013 noch während der Probezeit. Hiergegen wehrte sich der Kläger mit der Begründung, dass die Probezeit bereits abgelaufen sei, da das Praktikum auf die Probezeit angerechnet werden müsse.

### Kurzdarstellung der Entscheidungsgründe

Das BAG wies die Klage mit der Begründung ab, dass das Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen sei. Die Vorschrift des § 20 Satz 1 BBiG, wonach Ausbildungsverhältnisse mit einer Probezeit beginnen müssen, sei vielmehr zwingend. Innerhalb dieser sollten die Parteien ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsbe-

Anrechnung des Praktikums  
auf die Probezeit des Berufsausbildungsverhältnisses?

ruf wesentlichen Umstände ausreichend zu prüfen. Dies sei nur im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses möglich.

### **Kurzkomentierung**

Der Entscheidung des BAG ist zuzustimmen. Nach § 20 Satz 1 BBiG muss ein Ausbildungsverhältnis mit einer Probezeit beginnen. Diese beträgt mindestens einen und maximal vier Monate. Es ist anerkannt, dass die Parteien die gesetzliche Höchstfrist für die Probezeit auch bei einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis ausschöpfen können, wenn sie den Zeitraum von vier Monaten für die Prüfung erforderlich halten, ob der Auszubildende für den gewählten Beruf geeignet ist (so das BAG mit Urteil vom 16.12.2004 – 6 AZR 127/04). Für ein vorangegangenes Praktikum kann nichts anderes gelten.

Somit haben die Parteien des Ausgangsrechtsstreits trotz vorangegangenen Praktikums zulässigerweise eine Probezeit vereinbart. Die Kündigung, die während dieser Probezeit ausgesprochen worden ist, ist damit wirksam.

## Bestellmöglichkeiten



### Das neue Berufsbildungsrecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5705>**